

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin: Bettina Frommwald

GZ: A8-112599/2018-12

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
 Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

BerichterstatteIn:

Betreff:

Kanalsanierung MWK Koßgasse BA 175
 Annahme des Förderungsvertrages
 des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen
 und Tourismus
 für eine Förderung im Nominale von € 195.000,-

Orin Kap. a Mohameda

Graz, 17.09.2020

Das Bauvorhaben „Kanalsanierung MWK Koßgasse, BA 175“ mit geschätzten förderbaren Gesamtinvestitionskosten in Höhe von € 1.300.000,- ist wie in den Vorjahren ein Bestandteil der mit Budgetbeschluss vom 12.12.2019 erteilten Aufwandsgenehmigung für die Position Finanzstelle 180 / Fonds 851000 / Fipos 1.004000 / DR D.220317 / HHP 12203170 - Kanalnetzsanierungen u. – erweiterungen.

Die entsprechenden Förderungsansuchen wurden im Wege über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt.

Das Projekt der Stadt Graz wurde in der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 13.07.2020 gewährt.

Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeberin, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1090 Wien, Türkenstraße 9, hat der Stadt Graz unter Antragsnummer B805671 vom 13.07.2020 einen Förderungsvertrag unterbreitet, der im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

1. Gegenstand der Förderung:

Abwasserentsorgungsanlage – BA 175 Sanierung MWK Koßgasse

Die Funktionsfähigkeitsfrist wurde mit 24.04.2020 und die Endabrechnungsfrist mit 24.04.2022 festgesetzt. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien.

2. Art und Höhe der Förderung:

Für das beschriebene Vorhaben beträgt der Fördersatz 15 % der förderbaren Investitionskosten von € 1.300.000,-, somit eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 195.000,-.

3. Auszahlungsbedingungen:

Die Auszahlung der Förderung in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen erfolgt nach dem vorläufigen Zuschussplan.

a) Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25% der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.

b) Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des ersten Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden zwei weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist durchgeführt werden.

c) Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 0,00 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

d) Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden die Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

Für die Realisierung des vorliegenden Projektes kann nunmehr von folgender Finanzierung ausgegangen werden:

Anschlussgebühren:	€	0,-
Eigenmittel:	€	1.105.000,-
Bundesförderung:	€	195.000,-
Landesmittel:	€	0,-
Gesamtsumme	€	<u>1.300.000,-</u>

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Zif 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.130/1967 idF LGBl.97/2019 den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Wien, Antragsnummer B805671 vom 13.07.2020, mit dem eine Förderung im vorläufigen Nominale von € 195.000,- gewährt wird, vorbehaltlos an.

Dieser Förderungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Bearbeiterin:

Bettina Frommwald
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

Stadtrat Dr. Günter Riegler
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am: 17.9.2020

Die Schriftführerin:

Riegler

Der/Die Vorsitzende:

[Handwritten signature]

Der Antrag wurde in der heutigen		☒ öffentlichen	☐ nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
☐	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
☒	einstimmig	☐	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
☐	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>17.9.20</u>		Der/die Schriftführerin:	
		<i>[Handwritten signature]</i>	

	Signiert von	Frommwald Bettina
	Zertifikat	CN=Frommwald Bettina,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-09-03T09:00:32+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Gessl Sandra
	Zertifikat	CN=Gessl Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-09-07T09:03:40+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-09-07T10:00:29+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-09-08T23:37:56+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Landeshauptstadt Graz
Hauptplatz 1
8011 Graz

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz**, GKZ 60101, Hauptplatz 1, 8011 Graz.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B805671**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage BA 175 Sanierung MWK Koßgasse
Funktionsfähigkeitsfrist	24.04.2020

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 13.07.2020 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	15,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	1.300.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 195.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 0,00 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

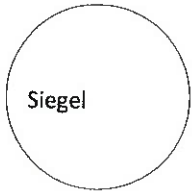
ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz**, GKZ 60101, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 13.07.2020, Antragsnummer **B805671**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 175 Sanierung MWK Koßgasse.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	✓
• Eigenmittel	Euro	1.105.000,-
• Landesmittel	Euro	✓
• Bundesmittel	Euro	195.000,-
• Restfinanzierung	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	1.300.000,-

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	_____ am _____

Zuschussplan

Antragsnummer: B805671
 Förderungsnehmer: Landeshauptstadt Graz
 Name: BA 175 Sanierung MWK Koßgasse
 Planversion: 1
 Druckdatum: 14.07.2020

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	1.300.000,00	
Förderungsbarwert:	195.000,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.07.2020	
Barwertzinsatz:	0,00	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
31.12.2020	FZ	4.398,00	4.398,00	0,00	plan
30.06.2021	FZ	4.376,00	4.376,00	0,00	plan
31.12.2021	FZ	4.354,00	4.354,00	0,00	plan
30.06.2022	FZ	4.332,00	4.332,00	0,00	plan
31.12.2022	FZ	4.310,00	4.310,00	0,00	plan
30.06.2023	FZ	4.288,00	4.288,00	0,00	plan
31.12.2023	FZ	4.267,00	4.267,00	0,00	plan
30.06.2024	FZ	4.246,00	4.246,00	0,00	plan
31.12.2024	FZ	4.225,00	4.225,00	0,00	plan
30.06.2025	FZ	4.204,00	4.204,00	0,00	plan
31.12.2025	FZ	4.183,00	4.183,00	0,00	plan
30.06.2026	FZ	4.162,00	4.162,00	0,00	plan
31.12.2026	FZ	4.141,00	4.141,00	0,00	plan
30.06.2027	FZ	4.120,00	4.120,00	0,00	plan
31.12.2027	FZ	4.099,00	4.099,00	0,00	plan
30.06.2028	FZ	4.079,00	4.079,00	0,00	plan
31.12.2028	FZ	4.059,00	4.059,00	0,00	plan
30.06.2029	FZ	4.039,00	4.039,00	0,00	plan
31.12.2029	FZ	4.019,00	4.019,00	0,00	plan
30.06.2030	FZ	3.999,00	3.999,00	0,00	plan
31.12.2030	FZ	3.979,00	3.979,00	0,00	plan
30.06.2031	FZ	3.959,00	3.959,00	0,00	plan
31.12.2031	FZ	3.939,00	3.939,00	0,00	plan
30.06.2032	FZ	3.919,00	3.919,00	0,00	plan
31.12.2032	FZ	3.899,00	3.899,00	0,00	plan
30.06.2033	FZ	3.880,00	3.880,00	0,00	plan
31.12.2033	FZ	3.861,00	3.861,00	0,00	plan
30.06.2034	FZ	3.842,00	3.842,00	0,00	plan
31.12.2034	FZ	3.823,00	3.823,00	0,00	plan
30.06.2035	FZ	3.804,00	3.804,00	0,00	plan
31.12.2035	FZ	3.785,00	3.785,00	0,00	plan
30.06.2036	FZ	3.766,00	3.766,00	0,00	plan
31.12.2036	FZ	3.747,00	3.747,00	0,00	plan
30.06.2037	FZ	3.728,00	3.728,00	0,00	plan
31.12.2037	FZ	3.709,00	3.709,00	0,00	plan
30.06.2038	FZ	3.690,00	3.690,00	0,00	plan
31.12.2038	FZ	3.672,00	3.672,00	0,00	plan
30.06.2039	FZ	3.654,00	3.654,00	0,00	plan
31.12.2039	FZ	3.636,00	3.636,00	0,00	plan
30.06.2040	FZ	3.618,00	3.618,00	0,00	plan
31.12.2040	FZ	3.600,00	3.600,00	0,00	plan
30.06.2041	FZ	3.582,00	3.582,00	0,00	plan
31.12.2041	FZ	3.564,00	3.564,00	0,00	plan
30.06.2042	FZ	3.546,00	3.546,00	0,00	plan
31.12.2042	FZ	3.528,00	3.528,00	0,00	plan
30.06.2043	FZ	3.510,00	3.510,00	0,00	plan
31.12.2043	FZ	3.492,00	3.492,00	0,00	plan
30.06.2044	FZ	3.475,00	3.475,00	0,00	plan
31.12.2044	FZ	3.458,00	3.458,00	0,00	plan
30.06.2045	FZ	3.435,00	3.435,00	0,00	plan
	Summe	195.000,00	195.000,00	0,00	

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,

9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (z.B. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
 19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
 20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
 21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
 22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
 23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
 24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.

Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
 25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
 26. dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLRT – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLRT anzuwenden,
 27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
 28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,
 29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichem Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.
- Einstellung und Rückforderung der Förderung**
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn
1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
 2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinsseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,

4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.